jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/24 88/11/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1989

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Dem ASt kann nicht zum Nachteil gereichen (iZm seiner Verpflichtung, seine beruflichen und wirtschaftlichen Dispositionen im Einklang mit seiner Präsenz- bzw. Zivildienstpflicht zu treffen), dass er von seinem Recht auf Aufschub des Präsenzdienstes bis zum Abschluss seiner Ausbildung (als Steuerberater) Gebrauch gemacht hat und dass er sein Ansuchen um Befreiung von der Wehrpflicht erst nach Ablauf seines letzten Aufschubes erstmals gestellt und (durch 5 Jahre) nachhaltig - und letztlich erfolgreich - verfolgt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110183.X01

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at